

Sofern (aktuell) mobile Luftreiniger mit spezifischen Leistungsanforderungen als für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlich angesehen werden sollten, gehören diese nach hiesiger Auffassung zur (technischen) Sachausstattung der Schule; diese hat sich am allgemeinen Stand der Technik zu orientieren, was ggf. auch die Pflicht zu einer Modernisierung einer bestehenden Sachausstattung einschließen kann. Schulgesetzlich ist hierfür die Sachkostenträgerschaft der kommunalen Schulträger nach den §§ 92, 94 SchulG gegeben. D.h. dem Schulträger obliegt es, entsprechende Beschaffungen im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel zu tätigen.

Ungeachtet dieser klaren schulgesetzlichen Regelungen hat die Landesregierung gestern (21.10.2020) angekündigt, ein Förderprogramm für mobile Lüftungsgeräte in den Schulen mit einem Volumen von 50 Mio. Euro aufzulegen. Die Zuständigkeit hierfür liegt innerhalb der Landesregierung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Ich gehe davon aus, dass von dort noch nähere Einzelheiten zu den Förderungsvoraussetzungen und den Verfahrensregelungen bekanntgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction covering the signature of the official.



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

22. Oktober 2020
Seite 1 von 2

Herrn
[REDACTED]

Aktenzeichen:
[REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[REDACTED]

Telefon 0211 5867-3530
Telefax 0211 5867-493530
claus.weiss@msb.nrw.de

Luftfilteranlagen

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. Oktober dieses Jahres, in der Sie um Auskunft über die Anschaffung von Luftfilteranlagen in Schulen bitten. Gerne stelle ich Ihnen hierzu die geltende Rechtslage nach dem Schulgesetz Nordrhein-Westfalen dar (SchulG).

Schulrechtlich ist geregelt, dass der - in der Regel kommunale - Schulträger nach § 79 SchulG verpflichtet ist, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht insbesondere erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Des Weiteren hat er eine am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die dem Schulträger obliegende Unterhaltungspflicht schließt sowohl die Instandhaltung im Sinne von regelmäßiger Wartung als auch eine ggf. erforderliche Erneuerung ein.

Das Schulgesetz NRW setzt keine Standards für den Schulträger zum Bau und zur Ausstattung von Schulgebäuden; die Schulträger haben sich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung an den hierfür geltenden baurechtlichen Regelungen sowie den allgemein anerkannten Vorschriften, Richtlinien und Normen zu Bau, Betriebstechnik und Sicherheit zu orientieren (zum Aspekt Lüftungstechnik bestehen z. B. RL des VDI, DIN etc.).

Anschrift:

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)